

RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §241 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Fristgebundene Anträge, die nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist gestellt werden, vermögen die mit ihnen verfolgten Rechtswirkungen nicht auszulösen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150070.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at